

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (FortbildungsO PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 06.11.2021 beschlossene Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (FortbildungsO PKN) wird wie folgt geändert:

„Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2021 folgende Fortbildungsordnung verabschiedet und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2025.“

Präambel

Präambel wird wie folgt gefasst:

„Präambel

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre, ursprünglich am 17.03.2004 verabschiedete und am 06.11.2021 neugefasste, Fortbildungsordnung verschiedentlich geändert. Sie hat sich dabei jeweils an der letzten von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer beschlossenen Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das gegebenenfalls die pflichtgemäße Fortbildung gemäß § 33 Absatz 1 Ziffer 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG), § 15 Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (BerufsO PKN), § 95 d Sozialgesetzbuch V (SGB V) und nach den aktuell gültigen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Krankenhaus nachweist.

Die Berufsbezeichnung Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten umfasst im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, soweit kein ausdrücklicher anderslautender Hinweis erfolgt.“

§ 4 Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „¹Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsmaßnahmen bei ordnungsgemäßer Durchführung die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllen. ²Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Maßnahmen mit Fortbildungspunkten. ³Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen muss mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „¹Unter „Anerkennung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die nachträgliche Bestätigung verstanden, dass durch die Teilnahme an einer ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltung, die nicht von einer deutschen Heilberufekammer im Vorhinein akkreditiert wurde und die die inhaltlichen Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllt, Fortbildungspunkte in näher bezeichnetem Umfang erworben wurden. ²Die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen muss bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.“

§ 6 Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung festlegen.“

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) „¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen behält sich eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen vor. ²Werden Abweichungen von den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen festgestellt, kann die Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme widerrufen werden. ³Ob durch die Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Fortbildungsmaßnahme Fortbildungspunkte erworben wurden, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.“

§ 7 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung und Fortbildungskonto

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Die Fortbildungsveranstalterin oder der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, für von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.“

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen kann für ihre approbierten Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronische Fortbildungskonten führen. ²Auf diesen Konten sollen, die durch Teilnahme an von der PKN akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen erworbene Punkte, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter verbucht werden.“

§ 8 Fortbildungszertifikat

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Fortbildungsnachweise können bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.“

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraumes von fünf Jahren, Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 3 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.“

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen: Anforderungskriterien an Referierende und Kriterien zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

Anlage 2 Selbsterfahrung wird wie folgt gefasst:

„Selbsterfahrung

Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters statt. Die Leitung der Selbsterfahrung muss eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Selbsterfahrung angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs- /Fachverband sowie die persönliche Eignung.“

Anlage 2 Supervision wird wie folgt gefasst:

„Supervision

Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung einer Supervisorin oder eines Supervisors oder unter Kolleginnen und Kollegen, einzeln oder in Gruppen. Supervisorinnen und Supervisors müssen eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband sowie die persönliche Eignung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 08.11.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (FortbildungsO PKN) ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de veröffentlicht.

Hannover, den 10.12.2025

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen